S 11 KR 3088/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 3088/21
Datum	18.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2136/22
Datum	27.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 18.07.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt im Wege der UntÃ¤tigkeitsklage von der Beklagten, Ã¼ber einen von ihm eingelegten Widerspruch zu entscheiden.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Unter Vorlage eines von seinem behandelnden Arzt T1 (nervenÃ¤rztliche Gemeinschaftspraxis) ausgefÃ¼llten Formulars â€Beratung zu medizinischer Rehabilitation / PrÃ¼fung des zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤gersâ€ beantragte er wegen rezidivierender schwerer Episoden, einer reaktiven depressiven Psychose und sozialer Phobien eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme. Er schlug die R1 in K1 vor. Deren Station IX kÃ¶nne simultan sowohl seine endokrinologischen als auch die psychosomatischen Probleme behandeln.

Mit Bescheid vom 15.04.2020 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme ab. FÃ¼r das Beschwerdebild des KlÃ¤gers seien die MÃ¶glichkeiten der Behandlung am Wohnort ausreichend. In dem sich anschlieÃenden Widerspruchsverfahren beauftragte die Beklagte den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Erstellung eines Gutachtens. Der MDK (B1) erstellte am 10.12.2020 ein Gutachten unter Zugrundelegung des Rehabilitationsantrags, einer Selbstauskunft, des Widerspruchsschreibens und eines Leistungsauszugs der Beklagten und konnte die Notwendigkeit der beantragten stationÃ¤ren Rehabilitation aus medizinischer Sicht nachvollziehen. Als medizinisches Profil wurde â€Psychosomatik mit einer Dauer von drei Wochenâ€ angegeben. Die Beklagte half dem Widerspruch des KlÃ¤gers ab und bewilligte ihm mit Bescheid vom 22.12.2020 eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme in der A1 Fachklinik A2 fÃ¼r lÃ¤ngstens drei Wochen.

Der KlÃ¤ger hielt sich dort vom 15.09.2021 bis 01.10.2021 auf. Im Reha-Entlassungsbericht vom 05.10.2021 wurde ausgefÃ¼hrt, dass das Reha-Setting in dieser Klinik fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht passe, auf Ã¤rztliches und psychologisches Anraten hin sei er vorzeitig entlassen worden. Er sei hiermit nicht einverstanden gewesen und habe beim EntlassgesprÃ¤ch rechtliche Schritte angedroht. Es sei eine geriatrische oder gerontopsychiatrische stationÃ¤re Behandlung zu empfehlen, mit der der KlÃ¤ger jedoch nicht einverstanden sei, weil er sein Alter bei 30 Jahren sehe.

Der KlÃ¤ger bemÃ¤ngelte in der Folgezeit ausfÃ¼hrlich und mehrfach die fehlende Eignung der Klinik, was zu einem Abbruch der MaÃnahme gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Die Leistung sei nicht, auch nicht teilweise erbracht worden. Die Beklagte mÃ¼sse eine neue stationÃ¤re MaÃnahme zeitnah bis spÃ¤testens 01.03.2022 fÃ¼r mindestens sechs Wochen in einer psychosomatischen Klinik bewilligen. Damit die Beklagte nicht erneut eine falsche Klinik auswÃ¤hle, beschrieb der KlÃ¤ger Kriterien zur Behandlung. Er habe die R2 vorgeschlagen, es gebe aber ggf. auch noch andere geeignete Kliniken. Auf Anforderung der Beklagten legte der KlÃ¤ger den Reha-Entlassungsbericht und eine Verordnung von medizinischer Rehabilitation mit den Diagnosen Depression, SomatisierungsstÃ¶rung, Bulimie, Adipositas, Diabetes Typ 1, COPD, Polyarthrose und WirbelsÃ¤ulensyndrom vom 08.10.2021 vor.

Die Beklagte bat den MDK erneut um Erstellung eines Gutachtens. In seinem Gutachten vom 27.10.2021 fÃ¼hrte U1 aus, nach den vorliegenden Unterlagen sei die notwendige Akutdiagnostik bzw. Akutbehandlung noch nicht abgeschlossen. Hier wÃ¤re wie von der Klinik empfohlen eine gerontopsychiatrische weitere AbklÃ¤rung und Diagnostik empfehlenswert. Eine ausreichende RehabilitationsfÃ¤higkeit liege nicht vor. Es mÃ¼sse von einer negativen Rehabilitationsprognose ausgegangen werden.

Am 29.10.2021 beantragte der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Mannheim (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung (S 4 KR 2562/21 ER) Er begehrte die Feststellung der Notwendigkeit einer psychosomatischen Rehabilitation und dass Leistungen nach Â§ 40 Abs. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) von der Beklagten nicht erbracht worden seien. Er beantragte auch die Verpflichtung der

Beklagten, eine geeignete psychosomatische Rehabilitation stationÃ¤rer Art mit einer Mindestdauer von sechs Wochen zu erbringen, ggf. mit Neben-/Mitbehandlung der internistischen Problematik mit Fristsetzung zur Vermeidung weiterer UntÃ¤tigkeit, und die weitere Verpflichtung der Beklagten, mit mindestens einer stationÃ¤ren psychosomatischen Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach Â§ 111 SGB V zu schlieÃen, die entsprechende Leistungen in Form von Einzeltherapien, Gruppentherapien, erlebnispÃ¤dagogischen Therapien u.Ã¤. in ausreichendem Umfang erbringen kÃ¶nne. Nachdem die Beklagte dem Widerspruch abgeholfen habe, sei rechtlich das Vorverfahren bereits abgeschlossen. Dennoch erbringe die Beklagte die Leistung nicht. Die Beklagte habe zwar einen Versorgungsvertrag mit der A2-Klinik geschlossen, diese sei aber nicht geeignet. Der KlÃ¤ger wiederholte und vertiefte den bisherigen Vortrag zur fehlenden Eignung der A1 Fachklinik A2. Eine RehabilitationsfÃ¤higkeit liege vor.

Mit Bescheid vom 03.11.2021 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme ab. Zur BegrÃ¼ndung bezog sie sich auf die AusfÃ¼hrungen des MDK.
GegenÃ¼ber dem SG nahm der KlÃ¤ger im Rahmen des Verfahrens S 4 KR 2562/21 ER hierzu Stellung und fÃ¼hrte abschlieÃend aus: â€Falls noch notwendig: Es wird Widerspruch eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung wird sowohl auf das Eilverfahren (AeA) als auch auf das Hauptsacheverfahren (UntÃ¤tigkeit) verwiesen, um Wiederholungen zu vermeidenâ€. Dieses Schreiben leitete das SG an die Beklagte zur Bearbeitung des Widerspruchs weiter.

Mit Beschluss vom 16.11.2021 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Soweit der KlÃ¤ger die Verpflichtung des Abschlusses eines Versorgungsvertrages begehre, sei der Antrag unzulÃ¤ssig, es fehle die Antragsbefugnis. Im Ãbrigen sei der Antrag unbegrÃ¼ndet. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sei nicht glaubhaft gemacht worden.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 23.11.2021 Beschwerde (L 11 KR 3586/21 ER-B) beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg. Mit Beschluss vom 14.12.2021 wies das LSG die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des SG zurÃ¼ck. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 11.09.2017, L 11 KR 3371/17 ER-B, juris Rn. 16) sei bei der Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung einer stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme zu berÃ¼cksichtigen, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung unabhÃ¤ngig davon, ob ein Anspruch auf stationÃ¤re Reha-Leistungen bestehe oder nicht, Anspruch auf Krankenbehandlung als Sachleistung hÃ¤tten. Da deshalb die Behandlung akuter Krankheiten stets gesichert sei, entstÃ¼nden Versicherten durch die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme â€ von (hier nicht in Betracht kommenden) Ausnahmen wie z.B. einer Anschlussheilbehandlung abgesehen â€ keine schweren und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteile, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re.

Am 21.12.2021 hat der KlÃ¤ger die vorliegende UntÃ¤tigkeitsklage zum SG (S 11

KR 3088/21) erhoben. Er hat vorgetragen, dass die dreimonatige Bearbeitungsfrist, Ã¼ber seinen Widerspruch zu entscheiden, bereits abgelaufen sei. Die Beklagte sei bis dato rechtswidrig untÃ¤tig geblieben. Nachdem sein Eilverfahren vor dem SG und LSG wegen fehlender EilbedÃ¼rftigkeit â□□ was er bestreite â□□ erfolglos geblieben sei, sei nun sehr schnell ein Hauptsacheverfahren mit anschlieÃ□ender Zwangsvollstreckung durchzufÃ¼hren. Aus seiner Sicht sei die A1 Fachklinik A2 nicht fÃ¼r die Behandlung seiner Beschwerden geeignet. Er habe den Reha-Antrag bereits im Januar 2020 gestellt, die Ã¼berlange, von der Beklagten verschuldete Wartezeit verschlechtere seine Problematik.

Auf Mitteilung des Klageeingangs hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass ihr vÃ¶llig unklar sei worum es dem KlÃ¤ger gehe. Sie bitte um Vorlage des angefochtenen Bescheids. Der KlÃ¤ger hat darauf hingewiesen, dass eine RehamaÃ□nahme schlussendlich durchzufÃ¼hren sei. Einen Bescheid hat das klÃ¤gerische Schreiben vom 28.01.2022 nicht genannt. Auch auf die nochmalige Anforderung des SG vom 03.02.2022 hat der KlÃ¤ger keinen streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vorgelegt. Er hat ausgefÃ¼hrt, dass sich die UntÃ¤tigkeitsklage gegen den erneuten Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten bezÃ¼glich der DurchfÃ¼hrung einer stationÃ¤ren psychosomatischen RehabilitationsmaÃ□nahme richte. Diese MaÃ□nahme sei bereits in der Adventszeit 2020 beantragt, aber bis heute nicht durchgefÃ¼hrt worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 18.07.2022 hat das SG die UntÃ¤tigkeitsklage des KlÃ¤gers abgewiesen. Die Klage sei unzulÃ¤ssig. Soweit der KlÃ¤ger die Entscheidung Ã¼ber seinen Widerspruch auf den Reha-Antrag aus Dezember 2020 beziehe, sei dieser Antrag als unzulÃ¤ssig abzuweisen, denn dem Widerspruch sei im Widerspruchsverfahren durch Bescheid vom 22.12.2020 abgeholfen und eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃ□nahme in der A1 Fachklinik A2 fÃ¼r lÃ¤ngstens drei Wochen bewilligt worden. Eine UntÃ¤tigkeitsklage mit der BegrÃ¼ndung, die Beklagte habe innerhalb der vorgesehenen dreimonatigen Frist nicht Ã¼ber seinen Widerspruch entschieden, kÃ¶nne daher nicht erfolgreich sein. Sofern sich der Antrag des KlÃ¤gers auf Bescheidung seines Widerspruchs vom 09.11.2021 (erhoben gegenÃ¼ber dem SG im weiteren Verfahren S 4 KR 2562/21 ER) gegen den Bescheid vom 03.11.2021 richte, sei dieser ebenfalls als unzulÃ¤ssig abzuweisen. Sei ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so sei die Klage gemÃ¤Ã□ Â§ 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes zulÃ¤ssig. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 21.12.2021 sei die Klage, mit der der KlÃ¤ger die UntÃ¤tigkeit der Beklagten rÃ¼ge und die Verpflichtung zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch begehre, (noch) unzulÃ¤ssig gewesen, denn die Sperrfrist des Â§ 88 SGG von drei Monaten seit Erhebung des Widerspruchs sei noch nicht abgelaufen gewesen. Da der KlÃ¤ger im gerichtlichen Verfahren weder den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid noch den Widerspruch hierzu vorgelegt habe, habe das Gericht lediglich aufgrund interner Beiziehung der Parallelverfahren ersehen kÃ¶nnen, dass der KlÃ¤ger offensichtlich im Verfahren SÂ 4 KR 2562/21 ER am 09.11.2021 gegenÃ¼ber dem Gericht Widerspruch gegen den Bescheid vom

03.11.2021 erhoben habe. In einer weiteren UntÃ¤tigkeitsklage vom 08.04.2022 (S 11 KR 704/22) habe der KlÃ¤ger hingegen explizit den Ablauf der Sperrfrist gerÃ¼gt und seinen klÃ¤gerischen Antrag damit begrÃ¼ndet, dass die Beklagte nicht rechtzeitig Ã¼ber seinen Widerspruch vom 09.11.2021 entschieden habe. In diesem Verfahren habe die Beklagte den klÃ¤gerischen Anspruch ohne weitere VerzÃ¶gerung am 12.04.2022 anerkannt und Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 03.11.2021 durch Widerspruchsbescheid am 19.04.2022 entschieden. Nachdem die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2022 eine Verwaltungsentscheidung erlassen habe, habe sich jedoch das auf Beseitigung der UntÃ¤tigkeit gerichtete mutmaÃliche Hauptsachebegehren des KlÃ¤gers erledigt. Damit sei dessen RechtsschutzbedÃ¼rfnis an der FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits entfallen. Mit Erledigung liege nunmehr keine rechtliche Beschwer mehr vor. Indem er an seinem Klageziel weiter festhalte, habe er zu erkennen gegeben, dass er der Erledigung des Rechtsstreits nicht durch eine verfahrensbeendende ProzesserklÃ¤rung Rechnung tragen wolle. Insoweit komme sodann alleine eine Klageabweisung wegen UnzulÃ¤ssigkeit der weiteren Rechtsverfolgung in Betracht (so auch ThÃ¼ringer LSG 23.08. 2016, LÂ 6Â KR 1311/14, juris Rn. 18). Eine anderweitige UntÃ¤tigkeit sei fÃ¼r das Gericht nicht zu erkennen.

In einem weiteren â bereits erwÃ¤hnten â Verfahren vor dem SG (S 11 KR 704/22) hatte der KlÃ¤ger am 08.04.2022 â parallel zu dem bereits anhÃ¤ngigen Klageverfahren S 4 KR 3088/21 â eine weitere UntÃ¤tigkeitsklage mit der BegrÃ¼ndung erhoben, dass Ã¼ber seinen Widerspruch vom 09.11.2021 nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist entschieden worden sei. Hierauf hat die Beklagte den Klageanspruch anerkannt und mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2022 den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Das SG hat in der Folge die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.07.2022 abgewiesen. Nach Erlass des Widerspruchbescheides vom 19.04.2022 sei die Klage unzulÃ¤ssig, denn der KlÃ¤ger habe kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr an der Weiterverfolgung seines Anspruchs. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 08.04.2022 sei die Klage, mit der der KlÃ¤ger die UntÃ¤tigkeit der Beklagten rÃ¼ge und die Verpflichtung zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch begehre, zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet gewesen. Die Frist des Â§ 88 SGG von drei Monaten seit Erhebung des Widerspruchs sei ohne zureichenden Grund abgelaufen. Die Beklagte habe den klÃ¤gerischen Antrag ohne weitere VerzÃ¶gerung am 12.04.2022 anerkannt und Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers am 19.04.2022 entschieden. Nachdem die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2022 eine Verwaltungsentscheidung erlassen habe, habe sich das auf Beseitigung der UntÃ¤tigkeit gerichtete Hauptsachebegehren des KlÃ¤gers erledigt. Damit sei dessen RechtsschutzbedÃ¼rfnis an der FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits entfallen. Mit Erledigung liege nunmehr keine rechtliche Beschwer mehr vor. Indem er an seinem Klageziel festgehalte, habe er zu erkennen gegeben, dass er der Erledigung des Rechtsstreits nicht durch eine verfahrensbeendende ProzesserklÃ¤rung Rechnung tragen wolle. Insoweit komme sodann alleine eine Klageabweisung wegen UnzulÃ¤ssigkeit der weiteren Rechtsverfolgung in Betracht (so auch ThÃ¼ringer LSG 23.08.2016, L 6 KR 1311/14, juris Rn. 18).

Mit Schreiben vom 28.07.2022 hat der KlÃ¤ger gegen die beiden Gerichtsbescheide des SG in Sachen S 11 KR 704/22 (L 11 KR 2135/22) und S 11 KR 3088/21 (L 11 KR 2136/22) Berufung eingelegt.

Im Verfahren L 11 KR 2135/22 hat der Senat die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid vom 18.07.2022 (L 11 KR 2135/22) mit Beschluss vom 24.04.2023 als unzulÃ¤ssig verworfen. Der KlÃ¤ger habe sich mit seiner Berufung allein gegen die Kostenentscheidung des SG gewandt. Insoweit sei die Berufung nach Â§ 144 Abs. 4 SGG ausgeschlossen.

Im noch offenen Verfahren L11 KR 2136/22 macht der KlÃ¤ger weiter und wiederholend geltend, Sozialleistungen seien schnell zu erbringen. Verfahren aus KostengrÃ¼nden jahrelang vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig zu verschleppen, sei ein VerstoÃ gegen Art. 2 Grundgesetz (GG). Rechtsstreite seien beschleunigt zu entscheiden. Zwar habe die Beklagte ihm nach Widerspruch eine stationÃ¤re MaÃnahme bewilligt, allerdings nicht in einer psychosomatischen Klinik, sondern in einer neurologisch ausgerichteten Klinik mit gelegentlichen psychologischen GesprÃ¤chen. Dies sei zur erfolgreichen Behandlung seiner Leiden nicht erfolgsversprechend. Die Beklagte habe nach Abbruch der MaÃnahme sowohl einen Antrag, die oben genannten Leistungen endlich zu erbringen, abgelehnt und seinem Widerspruch darauf auch nicht abgeholfen. Auch seien die Fristen im Rahmen der SozialgesetzbÃ¼cher nach Â§ 88 SGG viel zu lang. Seine gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen seien nicht ausreichend erfasst worden. Auch die bisherigen gutachterlichen Feststellungen seien vÃ¶llig unzureichend.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 18.07.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Ã¼ber seinen Widerspruch zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf ihre frÃ¼heren AusfÃ¼hrungen. Das SG habe die Sach- und Rechtslage zutreffend dargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Verwaltungs-, SG- sowie die Senatsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

1. Die nach den Â§Â§ 143,144,151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegte Berufung ist form-und fristgerecht sowie im Ãbrigen statthaft. Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, da der KlÃ¤ger in der Terminsmitteilung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist. Die

Terminsmitteilung ist dem KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt worden. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemÃ¤Ãer Terminsmitteilung nicht zur Verhandlung, kann das Gericht nach Lage der Akten (Â§Â 126 SGG) oder aufgrund â einseitigerâ mÃ¼ndlicher Verhandlung entscheiden (BSG 26.05.2014, BÂ 12 KR 67/13 B; BSG 07.07.2011, BÂ 14 AS 35/11Â B; BSG 19.03.1992, 12 RK 62/91, alle in juris).

2. Gegenstand des Rechtsstreites bildet der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch auf Bescheidung seines Widerspruchs vom 09.11.2021, den er im Rahmen des zum damaligen Zeitpunkt zwischen den Beteiligten anhÃ¤ngigen Antragsverfahrens S 4 KR 2562/21 ER gegen den Bescheid der Beklagten vom 03.11.2021 einlegte. Mit diesem Bescheid lehnte die Beklagte seinen Antrag auf erneute GewÃ¤hrung einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme ab. Mit seiner UntÃ¤tigkeitsklage hat der KlÃ¤ger vor dem SG geltend gemacht, dieser Widerspruch sei zu verbescheiden. Zwar hat der KlÃ¤ger den Bescheid, gegen den sich sein Widerspruch richtet, nicht nÃ¤her bezeichnet und insbesondere kein Bescheiddatum genannt. Indessen legt der Senat ebenso wie das SG sein Begehren dahingehend aus, dass er mit seiner unmissverstÃ¤ndlich als UntÃ¤tigkeitsklage formulierten Klage in der Sache auf die Bescheidung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 03.11.2021 zielt. Denn im Hinblick auf die RehabilitationsmaÃnahme, die der KlÃ¤ger durchgehend thematisiert, existierten im Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden UntÃ¤tigkeitsklage allein der Bescheid vom 03.11.2021 sowie sein Widerspruch vom 09.11.2021. Allein dieser konnte aus Sicht des KlÃ¤gers Gegenstand einer UntÃ¤tigkeitsklage sein. Deshalb ergibt die Auslegung des klÃ¤gerischen Begehrens â wie vom SG geschildertÂ -, dass sich die UntÃ¤tigkeitsklage auf eine Verbescheidung des Widerspruchs vom 09.11.2021 gegen den Bescheid der Beklagten vom 03.11.2021 bezieht.

AuszuschlieÃen ist, dass der KlÃ¤ger mit der vorliegenden Klage die Anfechtung des Bescheides vom 03.11.2021 und die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine weitere stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme zu bewilligen, verfolgt. Denn dies ist bereits Gegenstand der weiteren vom KlÃ¤ger am 02.05.2022 beim SG (S 4 KR 871/22) erhobenen Klage. DiesbezÃ¼glich ist beim Senat die gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 22.03.2023 am 04.04.2023 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung anhÃ¤ngig.

3. Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die UntÃ¤tigkeitsklage zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die UnzulÃ¤ssigkeit der Klage ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Streitgegenstand bereits anderweitig rechtshÃ¤ngig gewesen wÃ¤re. WÃ¤re der Streitgegenstand bereits anderweitig rechtshÃ¤ngig, stÃ¼nde dies der ZulÃ¤ssigkeit einer weiteren Klage entgegen (Â§ 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â 17 Absatz ein S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Ist RechtshÃ¤ngigkeit in derselben Sache gegeben, lÃ¤ge ein Prozesshindernis fÃ¼r weitere Verfahren vor (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 94 Rn. 8). Zwar hat der KlÃ¤ger im Verfahren vor dem SG SÂ 11 KR 704/22 (L 11 KR 2135/22) ebenfalls eine UntÃ¤tigkeitsklage mit dem Ziel, seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom

03.11.2021 zu bescheiden, erhoben, indessen war zum Zeitpunkt dieser Klageerhebung die vorliegende UntÃ¤tigkeitsklage vom 23.11.2012 bereits erhoben. Dementsprechend war das Verfahren S 11 KR 704/22 mÃ¶glicherweise unzulÃ¤ssig, weil der dort anhÃ¤ngig gemachte Streitgegenstand bereits Gegenstand des zeitlich frÃ¼her eingeleiteten Klageverfahrens S 11 KR 3088/21 war. Indessen braucht dies nicht weiter erÃ¶rtert zu werden, weil das SG die UntÃ¤tigkeitsklage im Ergebnis zutreffend â wenn auch mit anderer BegrÃ¼ndung â als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat.

Die UnzulÃ¤ssigkeit der Klage ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 03.11.2021 durch Widerspruchsbescheid vom 19.04.2022 entschieden hat. Das SG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass insoweit die Hauptsache erledigt ist, weil Streitgegenstand der UntÃ¤tigkeitsklage nur die Bescheidung schlechthin ist (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 88 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen). Ergeht also im Fall des Â§ 88 Abs. 2 SGG nach Ablauf der Sperrfrist ein ungÃ¼nstiger Widerspruchsbescheid, ist nach h.M. die Hauptsache fÃ¼r erledigt zu erklÃ¤ren (BSG 18.05.2011, B 3 P 5/10 R, SozR 4-3300 Â§Â 71 Nr.Â 2; BSG 04.11.2009, B 8 SO 38/09 B). Insoweit wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG verwiesen (Â§ 153 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Zwar ist anerkannt, dass ein KlÃ¤ger nach Erteilung des begehrten Bescheides die Klage Ã¤ndern und als normale Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage fortfÃ¼hren kann (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023 Â§ 88 Rn. 13). Insoweit muss aber eine eindeutige ErklÃ¤rung erfolgen, ansonsten kann die ausschlieÃliche ErklÃ¤rung, trotz Entscheidung des Klagegegners die Klage nicht fÃ¼r erledigt zu erklÃ¤ren, nicht in die ErklÃ¤rung einer KlageÃ¤nderung umgedeutet werden (Diehm in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, Â§ 88, Rn. 93). Daran fehlt es hier. Der KlÃ¤ger hat eine entsprechende ErklÃ¤rung auch nicht sinngemÃ¤Ã abgegeben. Zwar sind Prozesshandlungen auslegungsfÃ¤hig, sodass maÃgeblich der wirkliche Wille und nicht am Wortlaut zu haften ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023 vor Â§ 60 Rn. 11a). Indessen hat sich der KlÃ¤ger weder im Verfahren vor dem SG noch im Berufungsverfahren in irgendeiner Hinsicht dahingehend geÃ¤uÃert, dass er sein ursprÃ¼ngliches Klagebegehren nicht mehr aufrechterhalte und stattdessen ein anderes Klageziel verfolge. Trotz Hinweises des SG verlieren sich seine AusfÃ¼hrungen immer wieder in den Hinweisen, Ã¼ber RehabilitationsantrÃ¤ge sei schnell zu entscheiden und durch die verzÃ¶gerte Bearbeitung durch die Beklagte wÃ¼rden seine Rechte sowie auch seine Gesundheit verletzt. Dem lÃ¤sst sich eine KlageÃ¤nderung, die eine Umstellung der Klage auf eine Anfechtungs- und Leistungsklage zum Gegenstand hÃ¤tte, nicht entnehmen.Â

Dass der KlÃ¤ger seine Klage nicht Ã¤ndert, ist â aus Sicht des KlÃ¤gers â letztlich auch konsequent, denn die Anfechtung des Bescheides vom 03.11.2021 und die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine weitere stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme zu gewÃ¤hren, verfolgt der KlÃ¤ger im gesonderten Klage- und Berufungsverfahren (S 4 KR 871/22, L 11 KR 991/23).
Â

Das SG hat die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 16.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024